



Modelleisenbahnclub Tarp e.V.

www.mec-tarp.de

1. Vorsitzender Thomas Besgen

An der B 200 Nr. 1, 24992 Jörl

Tel: 04607/932 801

Email: thomas.besgen@t-online.de

Satzung

§ 1

Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen Modelleisenbahnclub Tarp e.V. (MEC Tarp e.V.).
2. Er hat seinen Sitz in 24963 Tarp und ist in das Vereinsregister eingetragen. Vereinsanschrift ist die Privatadresse des 1. Vorsitzenden des Vereins.

§ 2

Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Ziel ist die Pflege und Förderung des Interesses an der Eisenbahn, insbesondere die Förderung der Jugend, ihr die Geschichte, Belange und Aufgaben der Eisenbahn zu vermitteln. Zu diesem Zweck baut und wartet der Verein stationäre und transportable Modelleisenbahn-Anlagen in verschiedenen Spurgrößen.

Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Überschüsse dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des

Vereins verwendet und nicht als Gewinnanteile an die Mitglieder ausgeschüttet oder in anderer Weise zugewendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 3 Vereinstätigkeit

Der Verein erfüllt seinen Zweck, indem er

1. nach Möglichkeit Räumlichkeiten für die unter § 2 aufgeführten Bautätigkeiten zur Verfügung stellt,
2. regelmäßige Mitgliedertreffen und Ausstellungen organisiert,
3. Arbeitsgemeinschaften verschiedener Schulen im Rahmen seiner Möglichkeiten fördert und bei Veranstaltungen unterstützt,
4. handwerkliche Fertigkeiten an Jugendliche weitervermittelt,
5. Kontakte zu anderen Clubs zwecks Erfahrungsaustauschs pflegt,
6. allgemein für das Hobby "Eisenbahn" wirbt und sich daraus entwickelnde Aktivitäten fördert.

Zu seinen Aufgaben gehören weiterhin

7. Durchführung von Fachvorträgen, Studienfahrten und Besichtigungen,
8. Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Belange und Aufgaben des Schienenverkehrs,
9. Bau und Betrieb von Gemeinschaftsanlagen,
10. Beratung und Unterstützung der Mitglieder beim Bau eigener Fahrzeugmodelle und bei der Erstellung eigener Anlagen,
11. Durchführung von Ausstellungen vereins- und mitgliedereigener Modelle und Anlagen,
12. Aufbau und Unterhaltung einer Fachbibliothek,
13. Gedankenaustausch und Zusammenarbeit mit anderen Vereinigungen mit gleicher und ähnlicher Zielsetzung.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im MEC Tarp ist freiwillig. Mitglied werden kann jeder, der das Alter von 10 Jahren erreicht hat. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt auf schriftlichem Antrag. Der Vorstand entscheidet innerhalb der ersten 3 Monate der Mitgliedschaft über eine Annahme des Antrags. Gegebenenfalls wird der bis dahin gezahlte Mitgliedsbeitrag zurückerstattet.
3. Bei positivem Entscheid erfolgt die Eintragung in die vom Vorstand geführte Mitgliederkartei.
4. Jedes Mitglied hat Stimm- und Wahlrecht, in den Vorstand dürfen nur volljährige Vereinsmitglieder des MEC Tarp e. V. gewählt werden.
5. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch darauf, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Jedes Mitglied hat einen Anspruch auf Einsicht in die Mitgliederkartei oder andere die Vereinsbelange betreffenden Unterlagen des Vereins.
7. Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen.
8. Die Mitglieder sind zur Befolgung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Anordnungen verpflichtet.
9. Sämtliche Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer vierteljährigen Frist zum Ende des Geschäftsjahres.
- b) fristlos durch Ausschluss durch die Mitgliederversammlung. Der geleistete Clubbeitrag wird anteilig zurückerstattet.

§ 7 Beitrag

1. Die Höhe des Jahresbeitrags wird in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung festgelegt.

2. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten. Abweichungen werden mit dem Kassenswart zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. zu Beginn der Mitgliedschaft abgesprochen.

3. Bei Eintritt im laufenden Geschäftsjahr ist der Beitrag anteilmäßig zu entrichten.

§ 8

Verwendung des Geschäftsguthabens

Einnahmen aus Mitgliedsbeiträgen, Spenden und anderen Zuwendungen werden nur im Sinne des § 2 verwendet, in Einzelfällen kann anlässlich einer Mitgliederversammlung anders entschieden werden.

§ 9

Mitgliederversammlung

Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter.

1. Ordentliche Mitgliederversammlung

Nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres (§ 4) findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, in der der Vorstand den Jahresbericht vorlegt und in der über dessen Entlastung abgestimmt wird. Anträge der Mitglieder zu dieser Versammlung sind dem Vorstand vor Ablauf des Geschäftsjahres zuzuleiten.

2. Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden:

a) auf Beschluss des Vorstands

b) auf schriftliches Verlangen von mindestens 30% der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung des Verhandlungsgegenstandes.

3. Einladung zur Mitgliederversammlung

Der Vorstand hat Ort, Tag, Uhrzeit und Tagesordnungspunkte den Vereinsmitgliedern mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.

4. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins gefasst.

Ausnahmen: Beschlüsse nach § 15.

5. Protokoll

Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und zusammen mit dem Jahresbericht aufzubewahren ist.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB und dem erweiterten Vorstand.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzendem, seinem Stellvertreter (2. Vorsitzender) und dem Kassenswart. Der Erste und Zweite Vorsitzende ist jeweils alleinvertretungsberechtigt.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Schriftführer und 3 Ressortleitern (HO, kleinere Spuren, größere Spuren).

2. Wahl des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar bei geraden Jahreszahlen der 1. Vorsitzende, der Kassenswart und der Schriftführer, bei ungeraden der 2. Vorsitzende und die Ressortleiter. Wiederwahl ist zulässig, das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Nichtanwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt bzw. wieder gewählt werden, sofern dem Versammlungsleiter eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes zu einer evtl. Wahl vorliegt.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, übernimmt der Restvorstand dessen Aufgaben bis zur Neuwahl.

3. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.

4. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder des Vereins zu fachlicher Beratung des Vorstandes hinzuzuziehen und mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand im Sinne § 26 BGB führt die laufenden Geschäfte des Vereins, vertritt den Verein nach außen und sorgt für die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.

2. Der Kassenswart

- verwaltet die Vereinskasse und führt die Bücher, sowie das Clubkonto der Mitglieder,

- leitet bei Zahlungsverzug das Mahnverfahren ein (siehe Geschäftsordnung),

- fertigt zum Jahresende einen schriftlichen Kassenbericht über das Jahr an und leitet die Bücher zur Prüfung unverzüglich an die Kassenprüfer weiter.

3. Der Schriftführer protokolliert Versammlungen und Sitzungen. Zusätzlich obliegt ihm die Pressearbeit (Berichte über die Vereinsarbeit, Werbung für Veranstaltungen usw.).
4. Die Ressortleiter haben in ihren Spürgrößen folgende Aufgaben:
 - Pflege und Reparaturen von vereinseigenem Material,
 - Ausbau bzw. Erweiterung der ihnen unterstehenden Anlagen,
 - Einkäufe in Absprache mit dem 1.Vorsitzenden und dem Kassenswart,
 - Organisation und Durchführung von Ausstellungen, Modultreffen u.ä.
5. Das Amt eines Ressortleiters kann von einem Vorstandsmitglied in Zweitfunktion ausgeübt werden.
6. Bei einem Wechsel ist eine Übergabeverhandlung durchzuführen.

§ 12 Vorstandssitzungen

1. Versammlungen des Vorstands werden formlos bei Bedarf einberufen.
2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert, bei Nichtanwesenheit eines Vorstandsmitglieds ist dieses über die Beschlüsse schnellstmöglich zu informieren. Das Ergebnis der Sitzung ist den Vereinsmitgliedern in geeigneter Form mitzuteilen.
3. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Nichtanwesende Vorstandsmitglieder haben das Recht, eine neue Vorstandssitzung einzuberufen, in der über gefasste Beschlüsse erneut abzustimmen ist.
5. Beschlüsse des Vorstands können mittels einer Mitgliederversammlung (§ 9.1. und 9.2.) außer Kraft gesetzt werden.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Kasse und die Buchführung sind zur jährlichen ordentlichen Mitgliederversammlung von 2 Kassenprüfern auf ihre sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
2. Die Kassenprüfer werden von den anwesenden Mitgliedern anlässlich der Jahreshauptversammlung gewählt und dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Über das Ergebnis der Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung einen Bericht vorzulegen, dieser hat dem Vorstand bis zur folgenden Jahreshauptversammlung zuzugehen.

4. Die Kassenprüfer werden für 1 Jahr gewählt, einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 14 Haftung

Der Verein haftet im Rahmen der bürgerlich rechtlichen Bestimmungen. Gerichtsstand ist Flensburg.

§ 15 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Änderung der Satzung und der Beschluss der Vereinsauflösung erfordern eine 3/4 Mehrheit der bei einer Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Tarp, die es für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Vereinsjugendförderung verwenden soll.

§ 16

Diese Satzung tritt am 01.02.2004 in Kraft.

Auszug aus der Geschäftsordnung des MEC Tarp e.V.

- Der Jahresbeitrag (§ 7 der Satzung) beträgt für
 - Erwachsene (incl. Rentner): 100.- €/Jahr
 - Ermäßigter Beitrag (Teilzeitbeschäftigte, Azubis, Arbeitslose und Wehrpflichtige): 50.- €/Jahr
 - Jugendliche unter 18 Jahren: 18,- €/Jahr
 - Familienmitglieder / Sozialpartner zahlen keinen Jahresbeitrag.

Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich im Voraus zu entrichten.

Die Aufnahmegebühr beträgt

- einmalig: 25.- €
- Sie ist für Jugendliche reduziert auf: 10.- €

- Der Jahresbeitrag ist zahlbar in einer Summe bis zum 1. März des Jahres (Eingang auf dem Girokonto des Vereins oder in bar an den Kassenwart) – oder wahlweise in monatlichen Raten von 10 € für Erwachsene (entspricht dann 120 €/Jahr), bzw. 5 € bei Ermäßigung (entspricht 60 €/Jahr).